

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 42.04
VG 15 K 329/98

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 3. Juni 2004

durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a g e n k o p f und
G o l z e und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. v o n H e i m b u r g

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom
23. Februar 2004 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit
Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen,
die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 155 473,64 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Weder der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 132
Abs. 2 Nr. 2 VwGO) noch die weiter erhobene Aufklärungsrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 3
i.V.m. § 86 Abs. 1 VwGO) werden prozessordnungsgemäß dargelegt.

1. Die Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz setzt voraus, dass die Be-
schwerde einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden
abstrakten Rechtssatz benennt, mit dem die Vorinstanz einem in einer Entscheidung
des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz, der sich auf
dieselbe Rechtsvorschrift bezieht, widersprochen hat (stRspr, vgl. Beschluss vom
1. September 1997 - BVerwG 8 B 144.97 - Buchholz 406.11 § 128 BauGB Nr. 50
S. 7 <11>). Daran fehlt es hier. Vielmehr rügt die Beschwerde nach Art einer Beru-
fungsbegründung die fehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Bundesver-
waltungsgerichts auf den vorliegenden Einzelfall.

2. Der weiter von der Beschwerde als Verfahrensfehler gerügte Verstoß gegen die
Aufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts (§ 86 Abs. 1 VwGO) setzt nach ständiger
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u.a. die Darlegung voraus, dass die

Nichterhebung der Beweise vor dem Tatsachengericht rechtzeitig gerügt worden ist oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich die unterbliebene Beweisaufnahme dem Gericht hätte aufdrängen müssen.

Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der anwaltlich vertretene Kläger weder förmliche Beweisanträge gestellt noch auch nur die nunmehr vermisste persönliche Anhörung der Beigeladenen zu 1 angeregt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich dem Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung eine derartige Anhörung hätte aufdrängen müssen; denn das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass bei juristisch nicht vorgebildeten Erwerbfern wie den Beigeladenen zu 1 und 2 nicht davon ausgegangen werden könne, dass mögliche Verstöße gegen Bestimmungen des Baulandgesetzes hätten erkannt werden können. Da das Verwaltungsgericht im Übrigen die Angaben des Beigeladenen zu 2 bei dessen persönlicher Anhörung im Verhandlungstermin als ausreichend angesehen hatte, wäre es Sache des Klägers gewesen, ggf. auch die Anhörung der Beigeladenen zu 1 ausdrücklich zu beantragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf den §§ 13, 14 GKG.

Dr. Pagenkopf

Golze

Dr. von Heimburg